

LU_GERICHTE S 91 59 vom 1. Juli 1991

LU Gerichte, 1991-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_S_91_59

FR: LU_GERICHTE S 91 59 du 1 juillet 1991

IT: LU_GERICHTE S 91 59 del 1 luglio 1991

Regeste

§ 7 FZG. Der Ausdruck «in Ausbildung begriffen» ist im FZG-Bereich gleich zu interpretieren wie in der AHV-Ordnung. Wird die effektive Aufnahme oder Fortsetzung einer Ausbildung durch Militärdienst verzögert und werden im übrigen alle Erfordernisse erfüllt, um als «in Ausbildung begriffen» eingestuft zu werden, ist es grundsätzlich so zu halten, wie wenn die Ausbildung durch den Militärdienst unterbrochen worden wäre. | Kantonale Familienzulagen

Erwägungen

E. 1

Das auf den 1. Juli 1981 in Kraft getretene Gesetz über die Familienzulagen vom 10. März 1981 (FZG) unterscheidet u. a. zwischen Kinderzulagen und Ausbildungszulagen, die nur alternativ ausgerichtet werden (§ 4 und § 11 FZG). Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht am ersten Tag des Geburtsmonats und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet (bei Invalidität 18. Altersjahr), oder mit dem Wegfall der Bezugsvoraussetzungen (§ 6 FZG). Ausbildungszulagen können während der Ausbildung ab Ausbildungsbeginn bezogen werden, frühestens jedoch nach vollendetem 16. Altersjahr und längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr (§ 7 FZG).

E. 2

Unbestrittenermassen fallen bei dem 1968 geborenen Sohn Y des Beschwerdeführers gewöhnliche Kinderzulagen wegen Überschreitens der Altersgrenze zum vornherein ausser Betracht. Der umstrittene Ausbildungszulagenanspruch des Beschwerdeführers für die Zeit ab 1. September 1988 hängt andererseits - abgesehen von allfälligen Verwirklichungsfristen - namentlich von der Frage ab, ob Y in der fraglichen Zeit ab 1. September 1988 sich in Ausbildung befand.

E. 3

Der schweizerische Militärdienst des in Ausbildung stehenden Jugendlichen unterbricht den Anspruch auf die Ausbildungszulage nicht.»

E. 4

a) Vorliegend hat der Beschwerdeführer eine detaillierte Skizze zum Ausbildungs- und Berufsweg seines Sohnes vorgelegt. Darnach schloss Y seine Lehre als Coiffeur am 31. August 1988 ab. Bis zur Rekrutenschule, die vom 6. Februar bis 13. Mai 1989 dauerte, betätigte er sich als Aushilfe in einem . . . geschäft. Unmittelbar anschliessend begann am 15. Mai 1989 ein Sprachaufenthalt in Amerika, der am 20. Oktober 1989 endete. Drei Tage darauf, am 23. Oktober 1989, folgte ein bis 11. November 1989 dauernder Militärdienst (Rest RS/Umschulungskurs). Bis zu der am 8. Januar 1990 beginnenden

Unteroffiziersschule übte er eine temporäre Erwerbstätigkeit aus. Auf die Unteroffiziersschule folgte das Abverdienen (bis 2. 6. 1990) und einen Monat später die Offiziersschule (2. 7. bis 27. 10. 1990) mit Abverdienen des Offiziersgrades ab 4. Februar 1991 (Dauer bis 8. 6. 1991). Y hat sich zum Besuch der Handels- und Verwaltungsschule . . . angemeldet. Der einjährige Kurs soll im Spätsommer 1991 beginnen. Anschliessend möchte Y einem weiteren Schulbesuch bei der . . . (. . . Fachschule) obliegen. Er will sich baldmöglichst um die Laufbahn eines militärischen Instructors bewerben. b) Die eben wiedergegebene, vom Beschwerdeführer skizzierte Laufbahn seines Sohnes lässt gewiss nicht zum vornherein und ohne eingehendere Überprüfung der konkreten Verhältnisse ausschliessen, dass Y unmittelbar nach dem Abschluss der beruflichen Erstausbildung vom 31. August 1988 eine berufliche Zweitausbildung anstrebte und er diese Absicht zielstrebig zu verfolgen gewillt war und ist. In ihrer Abweisungsverfügung geht die Kasse denn auch selbst zumindest von der Vorstellung aus, der Besuch der Handels- und Verwaltungsschule ... könne im Rahmen einer Zweitausbildung stehen und der Sprachaufenthalt in Amerika lasse sich im Zusammenhang mit dem gesteckten Berufsziel sehen. c) Der Kasse muss indes die Gefolgschaft versagt werden, wenn sie ohne eingehendere Analyse der Verhältnisse zum vornherein den FZG-rechtlich relevanten Beginn der Zweitausbildung gleichsetzt mit dem effektiven Beginn der Handels- und Verwaltungsschule. Denn wird die effektive Aufnahme oder Fortsetzung einer Ausbildung durch Militärdienst verzögert und werden im übrigen alle Erfordernisse erfüllt, um als «in Ausbildung begriffen» eingestuft zu werden, ist es aus dem Blickwinkel einer sachgerechten Betrachtungsweise der Verhältnisse im Prinzip so zu halten, wie wenn die Ausbildung durch den Militärdienst unterbrochen worden wäre. Auch scheint es, dass sich die Kasse vorliegend allzusehr von der besonders langen Dauer des vom Sohn des Beschwerdeführers zu bewältigenden Militärdienstes hat beeindrucken lassen. d) Dagegen gilt es durchaus der Kasse beizupflichten, dass eine vom Sohn des Beschwerdeführers anvisierte Zweitausbildung FZG-rechtlich nicht ausschliesslich aus dem Blickwinkel der Laufbahn eines militärischen Instructors gewürdigt werden darf. Denn die mit einem derartigen Ziel verbundenen Ungewissheiten machen es - solange diese anhalten - unabdingbar, dass die angestrebte Zweitausbildung, um FZG-rechtlich als solche anerkannt zu werden, ohne Zwang zugleich als Voraussetzung für anderweitige für den Sohn des Beschwerdeführers in Frage kommende Berufsbereiche angesehen zu werden vermag.

E. 5

Nach dem Gesagten gilt es, die Sache als erstes an die Kasse zurückzuweisen, damit sie ergänzende Abklärungen treffe und prüfe, ob und für welche Zeiträume Y unter Beachtung der vorstehenden Präzisierungen als «in Ausbildung begriffen» erachtet werden kann. Soweit beispielsweise dargetan wird, dass die Ausbildungsverzögerung weder auf fixe Kurstermine noch auf den Militärdienst zurückführbar ist, wird auch kaum von einer Ausbildungsphase im angeführten Sinn die Rede sein können. Ähnliches gilt, wenn die anvisierten Kurse den genannten allgemeinen Anforderungen nicht genügen oder wenn der Beschwerdeführer erwerbstätig war, ohne eine wesentliche durch das Ausbildungsprogramm bedingte Erwerbseinbusse zu erleiden. Es ginge auch kaum ohne weiteres an, jemanden EO-rechtlich als Erwerbstätigen zu entschädigen und ihn gleichzeitig FZG-rechtlich als «in Ausbildung begriffen» einzustufen. Die Beschwerde ist folglich teilweise gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Kasse zurückzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.